



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 14/2019–2020

	Inhalt	Seite
18.	Stärkung der Regionalentwicklung – Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)	1075

Inhaltsverzeichnis

18.	Stärkung der Regionalentwicklung – Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)	
I.	Das Wichtigste in Kürze	1075
II.	Ausgangslage	1077
	1. Rolle und Aufgaben des Regionalmanagements im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes	1077
	2. Aktuelles Konzept «Regionalmanagement 2016+»	1078
III.	Handlungsbedarf	1079
	1. Effektivität des Mitteleinsatzes	1079
	2. Herausforderungen in der Regionalentwicklung	1080
	3. Ansprüche der Regionen an die Regionalentwicklung.....	1081
	4. Politische Vorstösse mit Bezug zum Regionalmanagement	1084
	5. Bedarf nach Revision des GWE	1084
IV.	Vernehmlassung	1085
	1. Vorgehen und Stellungnahmen	1085
	2. Berücksichtigte Anliegen	1085
V.	Neukonzeption des Regionalmanagements	1087
	1. Übergeordnete Ziele und zentrale Elemente einer Neukonzeption.....	1087
	2. Struktur und Rollenverständnis	1088
	2.1 Regionale Standortentwicklungsstrategie	1088
	2.2 Drei Säulen-Modell	1090
	3. Transparenz und Wirkungsmessung	1094
	4. Kosten und Finanzierung	1094
VI.	Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen	1096
VII.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	1098
	1. Personelle Auswirkungen	1098
	2. Finanzielle Auswirkungen	1098
VIII.	Regulierungsfolgenabschätzung	1099

IX. Gute Gesetzgebung	1099
X. Inkrafttreten	1099
XI. Anträge	1100
Anhang	1100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilschlüssel Kantonsbeitrag an Regional- entwicklungsstellen.	1096
Tabelle 2: Kosten der Neukonzeption des Regional- managements für den Kanton.	1098

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einsatzräume gemäss Konzept Regional- management 2016+	1078
Abbildung 2: Vorgehen zur Genehmigung der rSES.	1090
Abbildung 3: Drei Säulen-Modell	1091

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Amt für Raumentwicklung
Art.	Artikel
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BIP	Bruttoinlandprodukt
BR	Bündner Rechtsbuch
EBVM	Engiadina Bassa/Val Müstair
etc.	et cetera
GWE	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
max.	maximal
Nr.	Nummer

NRP	Neue Regionalpolitik des Bundes
PSG	Programm San Gottardo
RE	Regionalentwickler/Regionalentwicklerinnen
rSES	regionale Standortentwicklungsstrategie
s.	siehe
sog.	so genannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u. a.	unter anderem
WEB	Bericht Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden
z. B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

- Neue Regionalpolitik im Kanton Graubünden – Umsetzungsprogramm Graubünden 2020–2023 vom 5. Dezember 2019
- Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) vom 22. September 2015
- Bericht Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden, Heft Nr. 5/2014–2015 vom 8. Juli 2014
- Konzept «Regionalmanagement Graubünden 2016+» vom 30. Juni 2015
- Expertenbericht für eine Strategie des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume der Schweiz vom 1. Juni 2014
- Das Regionale touristische Gesamtkonzept, Empfehlung für die Bundesstellen, Bundesamt für Raumentwicklung vom Juli 2016

Glossar

Regionalpolitik: Unter dem Titel Regionalpolitik fördert der Bund die Entwicklung einzelner Regionen und leistet einen Beitrag zum Abbau regionaler Unterschiede. Hierzu hat der Bund die NRP eingeführt, die seit 1. Januar 2008 in Kraft ist und einen wichtigen Beitrag zum nationalen Zusammenhalt leistet. Der Kanton Graubünden hat bisher von diesem Angebot Gebrauch gemacht und mit Regierungsbeschluss vom 14. Januar 2020, Prot. Nr. 22 sein viertes kantonales NRP-Umsetzungsprogramm mit dem Bund für die Periode 2020–2023 vereinbart.

Regionalentwicklung: Vorrangiges Ziel der Regionalentwicklung ist es, die Lebens- und Standortqualität in den Regionen zu verbessern und eine nachhaltige, sektoralpolitisch abgestimmte Entwicklung zu gewährleisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind Strategien und darauf basierende Massnahmen zu entwickeln und zu unterstützen. Die Regionalentwicklung ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden, welche sich in regionalen Träger-schaften organisieren. Dies sind heute im Wesentlichen die Regionen gemäss im Jahr 2016 in Kraft getretener Gebietsreform. Der Kanton Graubünden setzt die Regionalpolitik des Bundes gemäss Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden um und verfolgt das Ziel der Regionalentwicklung mit den entsprechenden Förderinstrumenten.

Regionalmanagement: Mit «Regionalmanagement» beschreibt der Bund die Organisationsstruktur und den Ressourceneinsatz zur Lenkung der Regionalentwicklung. Aufgabe des Regionalmanagements ist die Initiierung, Begleitung und Unterstützung von Projekten regionaler, überregionaler oder kantonaler Leistungsträger. Damit sollen Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum und im Berggebiet geschaffen bzw. gestärkt werden. Im Kanton Graubünden werden Ressourcen für das Regionalmanagement in Form von Regionalentwicklungsstellen als flankierende Massnahmen des kantonalen NRP-Umsetzungsprogramms eingesetzt.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

18.

Stärkung der Regionalentwicklung – Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)

Chur, den 10. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100).

I. Das Wichtigste in Kürze

Die Regionen des Kantons Graubünden verfügen über eine Vielzahl an wirtschaftlichen Potenzialen. Die Regionalentwicklung ist gleichzeitig mit verschiedenen Herausforderungen aufgrund des gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Wandels konfrontiert. Bund und Kantone stellen unter dem Titel der Regionalpolitik verschiedene Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Die Bedürfnisse der Regionen sind dabei unterschiedlich. Einigkeit herrscht jedoch in Bezug auf die Notwendigkeit effektiver Strukturen in der Regionalentwicklung: Obwohl die konzeptionellen Ansätze zum Einsatz von Regionalentwicklungsstellen unter Einbezug der Anspruchsgruppen kontinuierlich den aktuellen Bedürfnissen angepasst wurden, konnte bisher keine Lösung gefunden werden, die allen Ansprüchen gerecht wird.

Die Regierung hat dies zum Anlass genommen, die Strukturen des Regionalmanagements grundsätzlich zu hinterfragen. Unter Einbezug der Regionen hat eine Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf evaluiert und alternative Modelle geprüft. Dabei wurde deutlich, dass Vorhaben mit ausserordentlich positiven Auswirkungen auf die Entwicklung von Gemeinden und Regionen oft langwierige, komplexe und ressourcenintensive Prozesse erfordern. Gerade solche Projekte scheitern nach Ansicht von Bund und Kantonen oft auch an mangelnder Strategie- und Konsensfähigkeit. Es gelingt einer Region oftmals nicht, eine gemeinsame, langfristig abgestimmte Haltung einzunehmen und die Massnahmen aufeinander abzustimmen.

Im Rahmen der Vernehmlassung sprachen sich die Regionen und Gemeinden für eine Regionalisierung des Regionalmanagements aus, eine Organisation des Regionalmanagements in grösseren funktionalen Räumen wird mehrheitlich abgelehnt. Die Förderung der Regionalentwicklungsstellen soll sich an der bestehenden administrativen Einteilung der Regionen orientieren, wobei die regionalen Unterschiede besser berücksichtigt werden sollen. Für die Umsetzung des Regionalmanagements sind somit elf Regionalentwicklungsstellen in den bestehenden Regionen vorgesehen.

Mit dem Agenda 2030-Prozess wurde ein Instrumentarium eingeführt, welches den regionalen Trägerschaften einen langfristigen, konsensorientierten Rahmen zur Regionalentwicklung bieten soll: Die regionale Standortentwicklungsstrategie (rSES). Im Zuge der Neukonzeption soll die rSES als zentrales und verbindliches Planungsinstrument an Bedeutung gewinnen. Der Kanton fördert Vorhaben von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften nur, wenn diese regional abgestimmt und in der rSES aufgeführt sind. Um eine breite Abstützung und mehr Akzeptanz der rSES in der Region zu erreichen, sind die Gemeinden und die regionalwirtschaftlichen Leistungsträger in die Erarbeitung der rSES einzubeziehen.

Der Kanton unterstützt die Regionen mit der Aufarbeitung von programmatischen und thematischen Grundlagen. Fachkompetenzen, die nicht durch die Regionalentwicklungsstellen aufgebaut werden können, sollen dabei auch über das Instrumentarium der Neuen Regionalpolitik hinaus grosszügiger, d. h. mit Kantonsbeiträgen von bis zu 50 % (heute bis zu 25 %), gefördert werden können.

Da die vorgeschlagene Neukonzeption des Regionalmanagements über den Geltungsbereich der NRP hinausgeht, ist auch die Finanzierung der Regionalentwicklungsstellen anzupassen. Die Regierung sieht in Anlehnung an den Vorschlag der Arbeitsgruppe einen jährlichen Kantonsbeitrag an die Personalkosten der Regionalentwicklungsstelle vor. Der kantonale Beitrag entspricht höchstens 50 % der Personalkosten (Lohn- und Sozialversicherungskosten) gemäss eines von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels (s. Tabelle 1, Seite 1096). Die maximal eingesetzten Mittel werden

vom Grossen Rat jährlich über das Budget festgelegt. Die restlichen Mittel, mindestens im selben Umfang des Kantonsbeitrags, sind von den regionalen Trägerschaften beizusteuern.

Sowohl seitens der Regionen als auch des Kantons wird folglich ein höherer Ressourceneinsatz erforderlich sein, um den geforderten Ansprüchen gerecht zu werden. Die Koordination mit neu elf Regionalentwicklungsstellen bedarf eines grösseren Aufwands, als dies bisher mit grossräumiger ausgestalteten Strukturen der Fall war.

Zur Umsetzung der Neukonzeption des Regionalmanagements ist eine Revision des Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) notwendig.

II. Ausgangslage

1. Rolle und Aufgaben des Regionalmanagements im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes

Mit dem Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0) wurde im Jahr 2008 die NRP eingeführt. Sie verfolgt das Ziel, die regionalwirtschaftliche Entwicklung in Berggebieten, dem weiteren ländlichen Raum und den Grenzregionen der Schweiz zu fördern. Ein Grundsatz der NRP ist, dass die Regionen eigene Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Steigerung der Wertschöpfung ergreifen.

Es ist den Kantonen überlassen eine Organisationsstruktur (nachfolgend Regionalmanagement) nach ihren spezifischen Verhältnissen zu etablieren. Gemäss den Vorgaben des Bundes können dafür maximal 20 % der im NRP-Umsetzungsprogramm festgelegten à fonds perdu-Mittel verwendet werden. Somit spielen Ressourcen regionaler Trägerschaften und Entwicklungsträger eine wichtige Rolle. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik können diese mit Finanzhilfen für die Koordination und die Begleitung von Initiativen, Programmen und Projekten im Sinne einer Anschubfinanzierung unterstützt werden. Mit dieser regionalen Koordinations-, Initiierungs- und Fachstelle (nachfolgend Regionalentwicklungsstelle) sollen Projekte und die daraus erwarteten regionalwirtschaftlichen Impulse ausgelöst werden.

Der vom Kanton Graubünden gewählte Ansatz sieht ein Regionalmanagement mit Regionalentwicklern bzw. Regionalentwicklerinnen (RE) als dezentrale Ansprechpartner für Wirtschaft, Gemeinden und Bevölkerung sowie für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Regionen vor. Unter Regionalmanagement werden die Konzeption, die Koordination, die Organisationsstruktur und die Bereitstellung von finanziellen und per-

sonellen Ressourcen für den Einsatz dieser Regionalentwicklungsstellen verstanden.

Die RE setzen im Rahmen von Leistungsaufträgen zwischen dem Kanton und der regionalen Trägerschaft bzw. der Region die Massnahmen des kantonalen NRP-Umsetzungsprogramms in ihrem Raum um. Dabei leiten oder begleiten sie wirtschaftsnahe Aktivitäten und Projekte gemäss den Zielen der jeweiligen rSES. Die Entwicklung einer gemeinsamen langfristig ausgerichteten Strategie unter Einbezug von Leistungserbringern sowie die sektoralpolitische Koordination wurden bereits im Bericht «Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden» (sog. «Wirtschaftsentwicklungsbericht» WEB; Heft Nr. 5/2011–2015) der Regierung vorgesehen.

2. Aktuelles Konzept «Regionalmanagement 2016+»

Das Regionalmanagement ist seit dem Jahr 2008 ein fester Bestandteil der mit dem Bund vereinbarten kantonalen NRP-Umsetzungsprogramme. Die Regierung hat am 7. Juli 2015 das Konzept «Regionalmanagement 2016+» zur Kenntnis genommen, welches bis heute Gültigkeit hat. Das Konzept sieht sechs Einsatzräume mit je einer RE-Vollzeitstelle vor (s. Abbildung 1). Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Regionen ist mittels Leistungsaufträgen über eine Dauer von vier Jahren geregelt.



Abbildung 1: Sechs Einsatzräume gemäss Konzept Regionalmanagement 2016+ (eigene Darstellung)

Im Rahmen der bisherigen Umsetzung des kantonalen NRP-Umsetzungsprogramms waren unter dem Titel «Flankierende Massnahmen» maximal 875 000 Franken pro Jahr für die Regionalentwicklungsstellen vorgesehen, je zur Hälfte durch Bund und Kanton mittels à fonds perdu-Beiträge finanziert.

Die strategische Führung der RE obliegt der Präsidentenkonferenz der jeweiligen Region. Die rSES bildet dabei die Grundlage für die strategische Ausrichtung und Zielsetzungen des Regionalmanagements in jeder Region.

Aktuell sind die Regionalentwicklungsstellen in den Regionen Albula, Engiadina Bassa/Val Müstair, Moesa, Prättigau/Davos, Surselva sowie in der Region Viamala besetzt. In den übrigen Regionen sind die Stellen derzeit nicht besetzt, wobei projektbasierte Beiträge an personelle Ressourcen möglich sind. Diese Regionen warten mit der Ausschreibung der Stellen ab, bis die Überarbeitung des Regionalmanagements in Kraft tritt.

III. Handlungsbedarf

1. Effektivität des Mitteleinsatzes

Der Bund beurteilt die Qualität der Umsetzung von Projekten im Rahmen der Regionalpolitik anhand von sog. Wirkungsmodellen. Dabei wird gemessen, ob Wertschöpfung entstanden ist, Arbeitsplätze geschaffen wurden, die Standortattraktivität gesteigert werden konnte oder bspw. auch ob auf Machbarkeitsstudien Umsetzungsmassnahmen folgen. Auch der Kanton ist daran interessiert, den Beitrag des Regionalmanagements zur Umsetzung von NRP-finanzierten Projekten zu kennen (und beurteilen zu können). Die kantonale NRP-Fachstelle setzt sich deshalb unter Einbezug der Regionen mit der Wirkung des Regionalmanagements und den Gründen für den Erfolg oder Misserfolg von NRP-Projekten auseinander.

Heute resultieren zwar viele von den regionalen Trägerschaften initiierte Ideen in einem Konzept oder einer Machbarkeitsstudie, darauf folgen aber oft keine konkreten Umsetzungsmassnahmen. Dies kann hauptsächlich auf eine zu wenig unternehmerische Ausrichtung beim Aufbau von Trägerschaften sowie auf Defizite in der Methodenkompetenz bei der Initiierung, Organisation und Umsetzung von Projekten zurückgeführt werden. Projekte etablierter, privatwirtschaftlich organisierter Trägerschaften werden dank einem hohen Professionalisierungsgrad häufiger erfolgreich durchgeführt.

Ein weiterer Grund für diesen Befund wird in der mangelnden Strategie- und Konsensfähigkeit der Regionen geortet. Es gelingt oftmals nicht, in für die Region relevante Projekte, eine gemeinsame, langfristige Haltung einzunehmen und Massnahmen aufeinander abzustimmen. Häufige personelle

Wechsel bei Entscheidungsträgern (Gemeinden, Tourismusorganisationen und andere Gremien) sind mitunter ein Grund dafür. Mit Blick auf eine langfristig orientierte Regionalentwicklung können dadurch Defizite entstehen, die sich negativ auf die Führung der Regionalentwicklungsstellen auswirken. Daneben könnte auch ein unklares Rollenverständnis verantwortlich für die hohe Fluktuation bei den bisherigen RE sein.

2. Herausforderungen in der Regionalentwicklung

Die Berggebiete der Schweiz erfüllen verschiedene Funktionen. Neben Wirtschafts- und Erholungsraum sind sie auch Lebens- und Wohnraum, sowie Natur- und Ressourcenraum. Mit ihrer Vielfalt leisten die Berggebiete einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Schweiz und des Kantons Graubünden. Die sozioökonomischen Herausforderungen sind jedoch gross. In den nächsten Jahren werden sich voraussichtlich verschiedene übergeordnete wirtschaftliche und gesellschaftliche Trends noch verstärken (Globalisierung, Konzentration von Bevölkerung und Arbeitsplätzen auf grosse Agglomerationen, branchenübergreifender Strukturwandel, Digitalisierung etc.), welche zu einer höheren Erwartungshaltung der Regionen an das Regionalmanagement führen werden.

Der Handlungsbedarf zur Neukonzeption des Regionalmanagements wird durch die folgenden Entwicklungen verdeutlicht:

- Bedeutung der Strategiefähigkeit: Die langfristige, überkommunale Sichtweise und somit die Strategiefähigkeit von Prozessen in wichtigen Projekten werden künftig an Bedeutung gewinnen. Generell nehmen die Koordinationsaufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene zu (s. auch Expertenbericht zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft für eine Strategie des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume der Schweiz).
- Zunehmende Komplexität der Projekte: Die Komplexität der Projekte nimmt u.a. aufgrund deren Langfristigkeit, der notwendigen sektoralpolitischen Abstimmung sowie der Beteiligung mehrerer Projektträger zu. Die erwartete Wirkung ist jedoch gerade bei diesen Projekten erfahrungsgemäss höher. Um die Wirkung der eingesetzten Mittel zu steigern, sind die Regionen deshalb gefordert, komplexe Vorhaben anzugehen und umzusetzen.
- Unterschätzter Ressourcenbedarf: Projektträgerschaften unterschätzen tendenziell den für die Umsetzung eines Projekts notwendigen Ressourcenaufwand. Dabei ist es insbesondere bei der Aufgleisung von Projekten entscheidend, dass diese fundiert erarbeitet werden und dafür adäquate Ressourcen zur Verfügung stehen.

- Bedeutung der überregionalen Zusammenarbeit: Insbesondere grosse, strategisch wichtige Projekte und Themen beschränken sich oftmals nicht nur auf eine Region. Die Regionen sind deshalb gefordert, bei komplexen Themen vermehrt mit anderen Regionen zusammen zu arbeiten. Als Beispiele können das überregionale Arbeitszonenmanagement im Bündner Rheintal oder die Inwertsetzung des Rheins genannt werden.
- Zunehmende Regulierung auf Bundesebene: Der Kanton erwartet, dass die Anforderungen für die Realisierung von Infrastrukturprojekten aufgrund von neuen Regulierungen des Bundes zunehmen werden. Beispielsweise hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) gemeinsam mit den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), für Verkehr (BAV) und für Zivilluftfahrt (BAZL) eine Empfehlung ausgearbeitet, nach welcher die Regionen in Zukunft für grössere touristische Vorhaben ein regionales touristisches Gesamtkonzept ausarbeiten müssen (s. Empfehlung des Bundesamts für Raumentwicklung, Juli 2016).
- Überprüfung des Mitteleinsatzes seitens des Bundes: Der Bund überprüft regelmässig den Mitteleinsatz im Rahmen der NRP, darunter auch das mit NRP Mitteln finanzierte Regionalmanagement. Auch der Kanton legt grossen Wert darauf, dass die Fördermittel effizient eingesetzt werden. Die Finanzierung der Regionalentwicklungsstellen wird vom Kanton generell als nicht genügend effizient und effektiv beurteilt. Die Regierung stellt sich deshalb die Frage, ob mit den eingesetzten Ressourcen auch tatsächlich die hoch gesteckten Ziele resp. Erwartungen an die RE erfüllt werden können.

3. Ansprüche der Regionen an die Regionalentwicklung

Um diese vielfältigen Herausforderungen zu meistern, sind in den Regionen und beim Kanton Strategien für die Regionalentwicklung zu erarbeiten, die dazu notwendigen Kompetenzen aufzubauen und Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Daraus entstehen auch Ansprüche an das Regionalmanagement. Die kantonalen Fachstellen setzen sich unter Einbezug der Regionen, des Bundes, der Wirtschaftsakteure und externer Experten resp. Expertinnen kontinuierlich mit der Frage auseinander, wie die Strukturen optimiert und die Wirkung der eingesetzten Mittel erhöht werden können. So wurden in der Vergangenheit bis zu elf verschiedene Varianten ausformuliert und deren erwartete Wirkung plausibilisiert. Eine für alle zufriedenstellende Lösung konnte trotzdem nicht gefunden werden. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) deshalb beauftragt, das Regionalmanagement unter Einbezug der Regionen grundlegend zu überprüfen. Dazu hat das AWT ge-

meinsam mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Regionen drei Workshops durchgeführt. Dabei sind die folgenden Ansprüche geltend gemacht worden:

Bewusstsein für die Bedeutung einer gemeinsamen Strategie erhöhen

Die regionalen Trägerschaften wollen eine höhere Anzahl erfolgreicher und wirkungsvoller Projekte lancieren. Dadurch nimmt die Abstimmung unter den Gemeinden an Bedeutung zu. Unter den Gemeinden einer Region und in Abwägung der einzelnen, sektoralpolitischen Interessen bedarf es eines Konsenses, für welche Themen bzw. Projekte die begrenzten Ressourcen (Personal und Finanzen) priorisiert eingesetzt werden sollen.

Regionen als Perimeter festlegen

Bei der Diskussion verschiedener Varianten wurde von den Regionen stets der Wunsch geäußert, keine neue Perimeter-Einteilung (z.B. funktionale Räume) vorzunehmen. Die Allokation finanzieller und personeller Ressourcen soll sich an der bestehenden administrativen Einteilung der Regionen gemäss der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gebietsreform orientieren. Viele andere Kantone orientieren sich im Regionalmanagement derweil an grösseren, von administrativen Grenzen losgelösten Räumen (z.B. Bern, Luzern, Tessin, Wallis).

Langfristige Ausrichtung und höhere politische Verbindlichkeit

Die Regionen fordern die Entwicklung von Ansätzen zur Erhöhung der Verbindlichkeit der rSES. Der Strategieentwicklungsprozess ergibt nur Sinn, wenn in der Folge auch Verlässlichkeit in der Umsetzung der definierten Massnahmen gewährleistet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass langfristige Projekte unabhängig von einzelnen Personen weitergeführt und vermehrt zur Umsetzung gelangen. Die Regionsvertretenden sind weiter der Meinung, dass durch die finanzielle Beteiligung der Regionen an den personellen Ressourcen die Verbindlichkeit erhöht wird.

Der Einbezug der Gemeinden sowie der regionalwirtschaftlichen Leistungsträger in die Regionalentwicklung führt ebenfalls dazu, dass die rSES und damit auch das Regionalmanagement an Verbindlichkeit für die Regionen und Gemeinden gewinnen.

Klarheit über die Tätigkeiten der Regionalentwicklungsstellen

In einigen Regionen kennen die Akteure die Rolle und Aufgaben des Regionalmanagements nicht. Dies kann als Folge der mangelnden Verbindlichkeit der rSES, aber auch der fehlenden Einbettung der RE in das regionalwirtschaftliche Umfeld gesehen werden. Einzelne Regionen versuchen die Einbindung über entsprechende Plattformen (z.B. regionales Wirt-

schaftsforum) sicherzustellen, in anderen Regionen ist das Aufgaben- und Kompetenzprofil der RE aber zu wenig bekannt. Es liegt dabei im Interesse der Regionen, dass – gegebenenfalls mit Unterstützung von Bund und Kanton – Instrumentarien entwickelt werden, um die Massnahmenplanung und die Wirkungsmessung zielgerichteter auszugestalten.

Eindeutige Aufgaben- und Kompetenzenregelung zwischen Gemeinde, Region und Kanton

Seitens der Gemeinden, Regionen und weiterer regionaler Akteure wird die Gestaltung und Entwicklung übergeordneter thematischer und program-matischer Grundlagen sehr begrüsst. Beispiele aus der Vergangenheit sind das Förderkonzept zur Erschliessung der Regionen mit Ultrahochbreitband, die strategischen Überlegungen zu Entwicklungen des Gesundheitstourismus oder der Aufbau eines regionalen Innovationssystems. Die inhaltliche Gestaltung der regionalen Strategieentwicklungsprozesse und die konkrete Massnahmenplanung sehen die Regionen jedoch ausdrücklich in ihrer Kompetenz und Verantwortung. Diese Rollenteilung ist im aktuellen Regionalmanagement 2016+ zu wenig deutlich geregelt und führt teilweise zu Unklarheiten in den Führungsmechanismen sowie der Prioritätensetzung. Die Regionalentwicklungsstellen begrüssen eine engere Begleitung durch die kantonale Fachstelle bei übergeordneten Themen, fordern jedoch auch eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten auf regionaler Ebene. Dabei erachten sie es auch als äusserst wichtig, dass die RE einen eindeutig definierten Ansprechpartner respektive Vorgesetzten in ihrer Region haben, welcher auch die notwendigen Kompetenzen und Kapazitäten zur operativen und strategischen Führung der Stelle aufweist.

Handlungsspielraum des Regionalmanagements erweitern

Das Regionalmanagement ist aus Sicht der Regionen durch die NRP zu stark eingeschränkt, bspw. durch den übergeordneten Grundsatz der Exportbasistheorie. In diesem makroökonomischen Ansatz wird davon ausgegangen, dass Wirtschaftswachstum primär durch die Steigerung der exportorientierten Wertschöpfung erreicht werden kann. Der Handlungsspielraum für die Tätigkeiten der RE soll deshalb ausgeweitet werden, sodass künftig auch Massnahmen umgesetzt werden können, welche indirekte Auswirkungen auf die Wertschöpfung haben, etwa durch eine Aufwertung des Wohnstandorts. In diesem Sinne sollen auch Studien und Konzepte, welche nicht den NRP-Kriterien entsprechen, im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE; BR 932.100) mit bis zu 50 % gefördert werden können.

4. Politische Vorstösse mit Bezug zum Regionalmanagement

Zur Struktur und Umsetzung des Regionalmanagements wurden in den letzten Jahren zwei parlamentarische Vorstösse eingereicht.

Auftrag Clavadetscher betreffend Konzept Regionalmanagement 2016+

Mit der Überweisung des Auftrags Clavadetscher fordert das Parlament, dass die Regionen selbst bestimmen können, wie sie mit den zugesprochenen Mitteln für das Regionalmanagement umgehen. Es soll möglich sein, Teilzeitmandate für die Regionalentwicklung zu vergeben.

Dieser Auftrag wird in der gegenwärtigen Struktur berücksichtigt. So wurde die gemäss ursprünglichem Konzept vorgesehene 100 % Regionalentwicklungsstelle auf die Regionen Albula (40 Stellenprozent NRP-finanziert) und Viamala (60 Stellenprozent NRP-finanziert) aufgeteilt. In der Region Prättigau/Davos wurde ein zusätzliches Teilzeitmandat geschaffen und für die Region Moesa gilt eine projektbasierte Sonderlösung.

Auftrag Caviezel betreffend Standortförderung in Regionen mit wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten

Der Auftrag fordert von der Regierung, dass die Standortentwicklung über das mit dem Bund vereinbarte Ausmass im Rahmen der NRP ausgeweitet werden soll. Dazu sollen den funktionalen Wirtschaftsräumen mit ausgewiesenem wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial (Bündner Rheintal, Oberengadin, Davos/Prättigau und Misox/San Vittore) zusätzliche personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen. Zudem soll die Möglichkeit zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Kanton (ausserhalb der NRP) evaluiert werden.

Dieser Auftrag ist im bisherigen Konzept 2016+ nicht berücksichtigt. Er ist jedoch in die vorliegende Neukonzeption und in weitere strategische Überlegungen zur Stärkung von regionalen Zentren einbezogen worden.

5. Bedarf nach Revision des GWE

Die Regierung evaluierte die Anliegen der Regionen, die von der Arbeitsgruppe eingebracht und im Sinne eines Lösungsansatzes vorgeschlagen wurden. Die Regierung kam zum Schluss, dass grundsätzlich zwei Alternativen geprüft werden sollten: Einerseits die von der Regierung bevorzugte Variante der «Kantonalisierung» des Regionalmanagements. Bei dieser Variante wären die RE direkt beim Kanton angestellt und strukturell in die zuständige Fachstelle des AWT integriert, jedoch dezentral angesiedelt. Dafür waren fünf Standorte vorgesehen, für welche der Kanton die Infra-

strukturen zur Verfügung stellen würde. Die RE wären für einzelne funktionale Räume (überregional) und für inhaltliche Schwerpunkte verantwortlich, würden also einen geografischen Fokus (z.B. Engadin) und gleichzeitig auch thematische Schwerpunkte (z.B. natur- und kulturnaher Tourismus) abdecken. Der Kanton würde die Führungsverantwortung übernehmen, die Einsatzplanung vornehmen und die RE in direkter Linie führen, wobei die Regionen in ihrer Jahresplanung den Bedarf an RE-Ressourcen festlegen würden.

Andererseits zog die Regierung aber auch eine Variante der «Regionalisierung» in Betracht, die in vielen Punkten dem von der Arbeitsgruppe entwickelten Lösungsansatz entsprach. Diese Variante orientierte sich an den elf bestehenden Regionen gemäss im Jahr 2016 in Kraft getretener Gebietsreform als Einsatzräume für die RE, wobei die Aufgaben der RE auf die Koordination und Initiierung von in der rSES definierten Projekten beschränkt würden.

Beide Ansätze würden bei einer Umsetzung über den Rahmen des Exportbasisansatzes der NRP hinausgehen. Sie würden deshalb hinsichtlich der rechtlichen Grundlage zur Festlegung der maximalen Kantonsbeiträge und der Bedingungen einer Revision des GWE bedürfen. Aus diesem Grund lancierte die Regierung eine Vernehmlassung.

IV. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Stellungnahmen

Am 4. Juli 2019 hat die Regierung die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden betreffend die Neukonzeption des Regionalmanagements Graubünden eröffnet. Insgesamt sind 22 Stellungnahmen eingegangen. Geäussert haben sich vier politische Parteien, zehn Regionen, zwei Gemeinden, der Gewerkschaftsbund Graubünden, die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden, die Interessensgemeinschaft Tourismus Graubünden, eine Tourismusorganisation, die an der Erarbeitung des Konzepts beteiligte Arbeitsgruppe sowie ein Departement der kantonalen Verwaltung.

2. Berücksichtigte Anliegen

Die vorgeschlagene Neukonzeption des Regionalmanagements und der entsprechende Gesetzesentwurf wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden sehr unterschiedlich eingeschätzt und teils kontrovers kommentiert.

Dementsprechend fielen die Rückmeldungen sehr unterschiedlich aus. Bezüglich Handlungsbedarf zur Neukonzeption des Regionalmanagements besteht aber Einigkeit.

Struktur: Regionen als Perimeter

Die künftige Grundstruktur des Regionalmanagements, welche sich an den drei Säulen Koordination, Vorleistungen und Projektumsetzung orientiert, wird unterstützt und deshalb in der Neukonzeption entsprechend übernommen. Insbesondere die Regionen und Gemeinden sprechen sich für eine Regionalisierung des Regionalmanagements aus und lehnen es mehrheitlich ab, das Regionalmanagement in grösseren funktionalen Räumen zu organisieren. Stattdessen soll sich die Förderung der Regionalentwicklungsstellen an den bestehenden Regionseinteilungen orientieren. Damit könnten die von den Regionen hervorgehobenen regionalen Unterschiede besser berücksichtigt werden, was als entscheidender Faktor für ein erfolgreiches Regionalmanagement angesehen wird. Diese Haltung entspricht so auch dem Vorschlag der Arbeitsgruppe.

Strategiefähigkeit steigern

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind der Meinung, dass die Strategiefähigkeit zur Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen in den Regionen optimiert werden muss. Dies bedingt eine Überarbeitung der rSES im Sinne eines breit ausgelegten regionalen Strategieentwicklungsprozesses.

Durch den Einbezug der Gemeinden in der Region sowie der regionalwirtschaftlichen Leistungsträger sollen das Regionalmanagements und die rSES breiter abgestützt werden.

Verbindlichkeit der rSES und des Regionalmanagements erhöhen

Die Verbindlichkeit der Regionalentwicklung und der Aufgaben des Regionalmanagements soll erhöht werden, um dadurch die Abhängigkeit grosser, wichtiger Projekte von einzelnen Entscheidungsträgern oder Personen zu verringern. Eine Massnahme dazu ist die Beteiligung der Regionen an der Finanzierung der Regionalentwicklungsstellen.

Transparenz schaffen

Erhöhte Transparenz und Kommunikation soll künftig dazu führen, dass die Aufgaben der RE sowie der aktuelle Bearbeitungsstand der Projekte besser ersichtlich sind.

Aufgabenteilung klar definieren

Es wird eine klare Rollenverteilung zwischen den Regionen bzw. Gemeinden und dem Kanton gewünscht. Die Regionen sind verantwortlich für

die Führung der RE sowie auch für die inhaltliche Gestaltung der rSES. Der Kanton leistet fachliche Unterstützung u. a. mit der Erarbeitung von thematischen und programmatischen Grundlagen von überregionaler Bedeutung, welche den Regionen zur Verfügung gestellt werden.

V. Neukonzeption des Regionalmanagements

1. Übergeordnete Ziele und zentrale Elemente einer Neukonzeption

Zielsetzung

Die übergeordneten Ziele der Neukonzeption sind das Auslösen regionalwirtschaftlicher Impulse zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und der ansässigen Unternehmen, der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Regionen, sowie zur Steigerung der Wertschöpfung. Zudem soll die Anzahl erfolgreich umgesetzter Projekte gesteigert und dadurch mehr regionalwirtschaftliche Impulse ausgelöst werden.

Erfolgsfaktoren

Die Regierung hat zum Erreichen dieser Ziele bzw. für den Erfolg des Regionalmanagements verschiedene Erfolgsfaktoren identifiziert und daraus die Stossrichtung für die Neukonzeption des Regionalmanagements abgeleitet:

1. Einbezug der Basis und langfristige Ausrichtung

Die Impulse des Regionalmanagements und letztlich der Erfolg der Regionalentwicklung hängen in grossem Mass vom Einbezug verschiedener Leistungsträger und Anspruchsgruppen ab. Die Auseinandersetzung mit den Zielen, den Aufgaben und der Priorisierung von Massnahmen soll nicht von einzelnen Personen abhängen. Dies gelingt nur, wenn ein breit abgestützter Konsens über die langfristige Entwicklung der Regionen besteht.

2. Die rSES als verbindliche Grundlage

Nur eine langfristige, verbindliche rSES schafft eine verbindliche Grundlage, welche eine Fokussierung des Mitteleinsatzes ermöglicht. Es ist somit von zentraler Bedeutung, dass die rSES von den regionalen Trägerschaften erarbeitet, getragen und «gelebt» werden. Dies bedingt neben der breiten Abstützung auch einen ausreichenden Konkretisierungsgrad.

3. Führung und Ressourcen

Für die Aufgabendefinition, die Führung der Regionalentwicklung sowie die Umsetzung der rSES ist den regionalen Trägerschaften mehr Verantwortung und Engagement zu übertragen. Dafür sollen sowohl von Seiten der

regionalen Trägerschaften als auch des Kantons, adäquate Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Damit einher geht ein grösseres Bekenntnis und eine klarere Abgrenzung der Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten. Zudem soll der Ressourceneinsatz zu Gunsten von Vorhaben mit grösstmöglicher erwarteter Wirkung priorisiert werden. Die für den Erfolg eines Projekts geforderte Qualität ist zudem nur mit einem höheren Ressourcenaufwand möglich.

4. Methoden- und Fachkompetenzen

Zur Führung, Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Vorhaben sind die entsprechenden Kompetenzen aufzubauen oder extern einzuholen. Im Sinne von Vorleistungen soll mehr externes Expertenwissen hinzugezogen werden können. Dadurch sollen die Qualität und letztlich die Erfolgsquote von Vorhaben positiv beeinflusst werden.

2. Struktur und Rollenverständnis

Das Regionalmanagement bewegte sich bisher stets im relativ klar abgegrenzten Rahmen der NRP – mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt auf eine direkte Umsetzung der Exportbasistheorie.

Neu soll der Handlungsspielraum im Regionalmanagement erweitert werden. Auch indirekte Wertschöpfungs- und Standortwettbewerbsmerkmale sollen in die Betrachtung einbezogen werden können. Beispielsweise könnten die RE Massnahmen zur Aufwertung des Wohnstandorts oder des öffentlichen Verkehrs entwickeln und umsetzen, welche zwar keinen direkten Exportcharakter aufweisen, jedoch zur Steigerung der Standortattraktivität beitragen. Regionalwirtschaftliche Impulse werden in diesem Ansatz also nicht nur aus der reinen Exportförderung, sondern durch eine breiter abgestützte Standortattraktivität erwartet.

2.1 Regionale Standortentwicklungsstrategie

Zentrales Planungsinstrument

Die rSES gibt die strategische und langfristige Ausrichtung einer Region in Bezug auf deren wirtschaftliche Entwicklung vor. Aus der rSES leitet sich eine entsprechende jährliche Massnahmenplanung für die Region und deren Gemeinden ab. Als zentrales und verbindliches strategisches Führungsinstrument einer Region, bildet die rSES die Schnittstelle zu weiteren sektoralpolitischen Vorgaben bzw. Aufgaben. Die rSES soll genutzt werden, um eine regional abgestimmte Gesamtsicht zu erarbeiten, welche als Grundlage für die zukunfts- und zielgerichtete Planung dient.

Projekte von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften sollen von der gesamten Region getragen werden und strategisch abgestimmt sein. Darüber hinaus sind auch die Infrastrukturvorhaben in den Regionen in der rSES abzubilden. Der Kanton fördert deshalb Vorhaben von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften, systemrelevante Infrastrukturen (GWE Art. 18) sowie den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transportanlagen und Schneeanlagen (GWE Art. 12) nur, wenn diese regional abgestimmt und in der rSES aufgeführt sind.

Inhaltliche Verantwortung bei der Region

Die regionale Trägerschaft ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung der rSES. Um eine breite Abstützung und mehr Akzeptanz der rSES in der Region zu erreichen, sind die Gemeinden und die regionalwirtschaftlichen Leistungsträger in die Erarbeitung der rSES einzubeziehen. Es ist den regionalen Trägerschaften überlassen, in welcher Form dieser Einbezug stattfindet. Die Kosten dafür sind gänzlich von den Regionen zu tragen.

Die regionalen Trägerschaften sind sich bei der Umsetzung der rSES einer höheren Verpflichtung gegenüber den einbezogenen Anspruchsgruppen bewusst, was zur höheren Verbindlichkeit der rSES beiträgt.

Genehmigung der rSES durch den Kanton

Die rSES sind durch den Kanton zu genehmigen (s. Abbildung 2). Die Regierung regelt das Verfahren. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses der rSES ist eine Vorprüfung seitens Kanton vorgesehen. Diese Prüfung erfolgt insbesondere unter der Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **wirtschaftliche Zielorientierung:** Die Erarbeitung der rSES erfolgt mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden zu steigern sowie Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen. Dabei sind alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.
- **sektoralpolitische Abstimmung:** In der rSES erwähnte Vorhaben bzw. Massnahmen müssen sektoralpolitisch abgestimmt sein. In besonderem Mass gilt dies für touristische Infrastrukturen, welche kongruent zur strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination sein sollen. Zudem hat eine Abstimmung mit den relevanten kantonalen Fachstellen zu erfolgen.
- **Konkretisierungsgrad der Massnahmen:** Für die Umsetzung der rSES sind die Vorhaben so konkret wie möglich zu definieren, sodass eine jährliche Massnahmenplanung daraus abgeleitet werden kann und die Tätigkeiten für die RE klar ersichtlich sind.
- **Regelung der Zuständigkeiten für die Umsetzung:** Es soll eindeutig geregelt werden, wer für die Bearbeitung der einzelnen Massnahmen verantwortlich ist und in welchem Zeitrahmen die Umsetzung erfolgen soll.

Nach der Vorprüfung erhalten die regionalen Trägerschaften nochmals die Gelegenheit zur Überarbeitung der rSES. Die überarbeitete rSES ist durch die regionalen Trägerschaften zu verabschieden und von den beteiligten Gemeinden zu genehmigen. Anschliessend wird die rSES dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung der rSES wird die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und der regionalen Trägerschaft erstellt. Falls eine rSES nicht den gestellten Anforderungen entspricht und dadurch nicht genehmigt werden kann oder falls eine regionale Trägerschaft keine rSES einreicht, erfolgt keine finanzielle Förderung durch den Kanton.

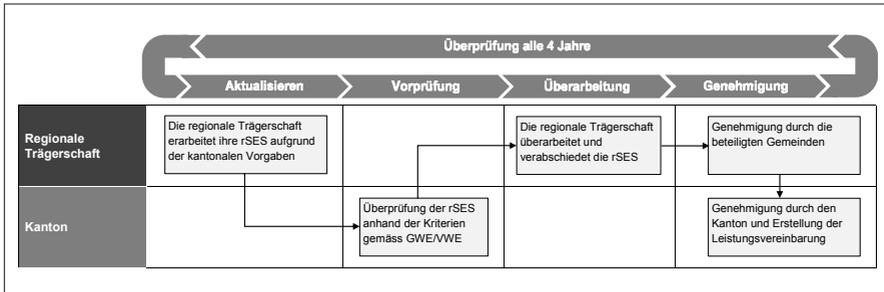


Abbildung 2: Vorgehen zur Genehmigung der rSES (eigene Darstellung)

Der Kanton unterstützt die regionalen Trägerschaften bei der Erarbeitung der rSES durch die Vorgabe von formalen und strukturellen Anforderungen sowie durch Grundlagen und Hilfestellungen während dem gesamten Erstellungsprozess.

Die rSES sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Abstimmung der daraus abgeleiteten Massnahmenplanung für das Regionalmanagement wird im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den regionalen Trägerschaften definiert.

2.2 Drei Säulen-Modell

Die Neukonzeption des Regionalmanagements folgt einer klaren Grundstruktur und definiert ein deutlich abgegrenztes Rollenverständnis. Die Unterstützung von Projekten kann anhand des drei Säulen-Modells dargestellt werden (s. Abbildung 3).

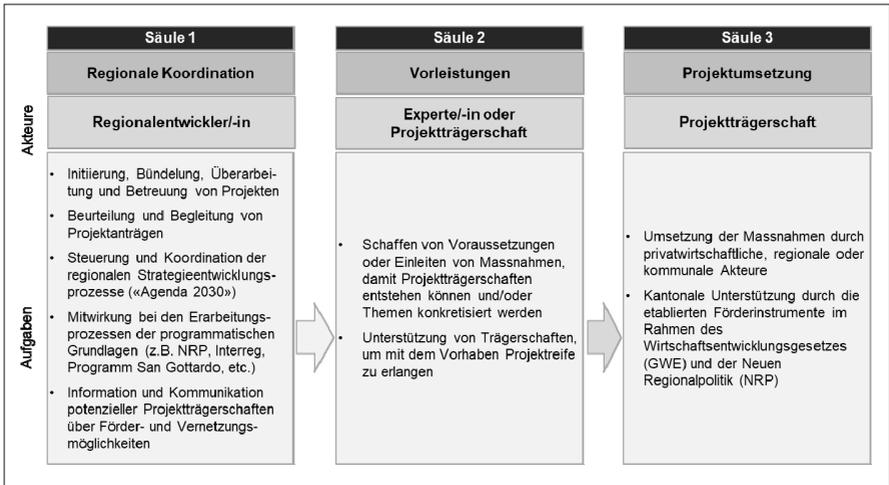


Abbildung 3: Drei Säulen-Modell (eigene Darstellung)

Säule 1: Regionale Koordination

Aufgaben der Regionalentwicklungsstelle

Die RE übernehmen in Zukunft eine regionale Koordinationsfunktion (Säule 1). Im Unterschied zum aktuellen Konzept werden die Aufgaben der RE auf die Koordination und Initiierung von in der rSES definierten Projekten fokussiert. Die RE sorgen zudem dafür, dass Vorleistungsprojekte gemäss der rSES weiterverfolgt werden und konkrete Umsetzungsmassnahmen erfolgen.

Struktur, Anstellung und Führung

Die neue Regionalmanagementstruktur orientiert sich an den bestehenden elf Regionen gemäss im Jahr 2016 in Kraft getretener Gebietsreform als Einsatzräume für die RE. Für die Umsetzung des Regionalmanagements sind somit elf Regionalentwicklungsstellen in den bestehenden Regionen tätig. Eine Zusammenlegung von regionalen Stellen wird vom Kanton begrüsst. Die fachliche wie personelle Führung der RE wird durch die regionale Trägerschaft (im Falle von Regionen durch die Präsidentenkonferenz) wahrgenommen.

Für die Regionalentwicklungsstellen sind grundsätzlich Festanstellungen vorgesehen, um einen hohen Grad an Verantwortlichkeit und Kontinuität sicherzustellen. Die Vergabe von Mandaten für die Koordinationsfunktion ist in begründeten Fällen und in Absprache mit dem Kanton möglich, bspw. als befristete Übergangslösung. Bei Bedarf von spezifischem Fachwissen für die Bearbeitung bestimmter Vorhaben oder Themen, sieht die neue Regio-

nalmanagementstruktur im Rahmen der Säule 2 die Vergabe von Mandaten an Fachexperten vor.

Unterstützende Rolle des Kantons

Der Kanton bleibt auch in Zukunft Ansprechpartner für die RE und die regionalen Gremien. Die Koordination mit neu elf Regionalentwicklungstellen bedarf eines grösseren Aufwands seitens des Amts als dies bisher mit weniger, grossräumiger ausgestalteten Strukturen der Fall war. Dies beinhaltet u. a. allgemeine Anfragen und Auskünfte, die Weiterleitung von Informationen sowie ein regelmässiger Austausch mit den RE. Dem Amt kommt zudem eine Vernetzungsfunktion zwischen den RE zu. Es sollen regelmässige Treffen mit allen RE organisiert werden, bei welchen einerseits Informationen ausgetauscht, Kompetenzen und Erfahrungen vermittelt und Kontakte gepflegt werden. Die Unterstützung der RE durch das Amt wird von den RE explizit gewünscht. Der Kanton kann diese Unterstützungsfunktion jedoch nur wahrnehmen, wenn die entsprechenden Ressourcen dafür geschaffen werden.

Daneben unterstützt das Amt die RE mit der Aufarbeitung von programatischen und thematischen Grundlagen von überregionaler Bedeutung. Gemäss Rückmeldungen aus der Vernehmlassung schätzen die Regionen und die RE die Aufbereitung von bestimmten Themen durch den Kanton (bspw. Ultrahochbreitbanderschliessung, graubündenBIKE, NRP oder Programm San Gottardo). Aufgrund der Komplexität der Themen ist mit einer Zunahme solcher Transferleistungen zu rechnen. Weitere relevante Themen, die im Sinne der Koordination unter den Regionen durch das Amt künftig bearbeitet werden, sind u. a.:

- Koordination mit Verantwortlichen der im Rahmen der NRP finanzierten regionalen Innovationssysteme und Wissenstransfer an die RE zugunsten der Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Massnahmen zur Sensibilisierung der Wirtschaft für die digitale Transformation
- Umsetzung der strategischen Massnahmen der kantonalen Steuerungsgruppe Gesundheitstourismus
- Sektorpolitische Koordination mit dem Amt für Kultur betreffend Kulturförderkonzept
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (bspw. Umsetzung der Intesa zwischen dem Kanton Graubünden und der Region Lombardei sowie der Provinz Sondrio vom 6. April 2016)

Säule 2: Vorleistungen

Die Säule 2 in der neuen Struktur stellt die Förderung von Vorleistungen dar. Vorleistungen sind von einer Trägerschaft oder der Region zu entwickelnde Konzept- bzw. Abklärungsarbeiten, damit ein Thema oder ein Projekt zur Umsetzung gelangen kann. Durch die vermehrte Förderung von Vorleistungen sollen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Projektträgerschaften entstehen und in den Regionen noch nicht bearbeitete Themen aufgearbeitet und konkretisiert werden können. Beispiele aus der Vergangenheit sind etwa die Machbarkeitsstudie «Internationaler Naturpark Rätikon», das Konzept und die Entwicklung neuer Angebote für den Bildungstourismus im Oberengadin, die Konzeption «Alpine Gesundheitsdestination Davos», das Gesundheitsprojekt «Santasana» in St. Moritz, oder die «Wirtschaftliche Potentialabschätzung Lag Salischinas».

Vorleistungen, welche in den rSES aufgeführt sind, aber nicht den Kriterien der NRP entsprechen, können gemäss geltendem GWE mit Kantonsbeiträgen von maximal 25 % gefördert werden. Mit der vorgesehenen Revision des GWE können solche Vorhaben künftig mit Beiträgen bis zu 50 % unterstützt werden, auch wenn der Bundesbeitrag aufgrund der fehlenden NRP-Konformität wegfällt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei NRP-konformen Vorhaben ebenfalls Beiträge von 50 % (hälftig von Bund und Kanton getragen) geleistet werden können. In der Konsequenz können Vorleistungen von Trägerschaften oder Regionen unabhängig von ihrer NRP-Konformität mit Beiträgen bis zu 50 % unterstützt werden.

Verantwortung des Kantons

Aufgrund der ausgeweiteten Fördermöglichkeiten von Vorleistungen wird mit einer grösseren Zahl von Fördergesuchen gerechnet. Die Bearbeitung der Gesuche ist Aufgabe des zuständigen Amtes. Die Förderentscheide werden unter Berücksichtigung der geltenden finanzrechtlichen Ausgabenkompetenzen gefällt.

Säule 3: Projektumsetzung

Die Umsetzung von Projekten wird in der Säule 3 dargestellt. Die Projektumsetzung erfolgt wie bis anhin durch Projektträgerschaften mit den etablierten Förderinstrumenten der NRP und des GWE.

3. Transparenz und Wirkungsmessung

Um in Zukunft die gewünschte Transparenz über die Aufgaben und Tätigkeiten der RE zu erhöhen, welche auch fundiertere Aussagen zur Wirkung des Regionalmanagements erlauben, soll ein einfacher Ansatz der Berichterstattung gewählt werden. Dies wurde insbesondere auch von der Arbeitsgruppe gewünscht.

Dazu stellt der Kanton den regionalen Trägerschaften ein gemeinsam entwickeltes Instrument zur Verfügung, welches anschliessend von den regionalen Trägerschaften und den RE direkt verwendet und mit Inhalten gefüllt wird. Die aktuellen Projekte der Region und deren aktueller Bearbeitungsstand sollen damit erfasst und laufend nachgeführt werden, sie sind sowohl von den Gemeinden als auch vom Kanton einsehbar. Neben der Wirkungsmessung der Projekte soll durch die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch der Handlungsbedarf zur Optimierung und noch effektiveren Ausgestaltung des Regionalmanagements abgeleitet werden. Die Wirkung des Regionalmanagements wird anhand der mit der Arbeitsgruppe definierten Zielwerte beurteilt, welche mit der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und regionaler Trägerschaft vereinbart werden.

- Pro regionaler Trägerschaft soll eines von drei von der Region oder einer Gemeinde initiierten Vorhaben erfolgreich von Säule 2 zur Säule 3 gelangen. Ein Projekt wird als erfolgreich eingestuft, wenn mindestens ein zum Zeitpunkt der Förderung definiertes Ziel erreicht wird
- Der finanzielle Aufwand für die Säule 1 soll je Region maximal 10% der Fördermittel der Säule 3 betragen

Der Kanton behält sich gemeinsam mit der regionalen Trägerschaft die Einleitung von Optimierungsmassnahmen vor, sollten die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden.

4. Kosten und Finanzierung

Da die vorgeschlagene Neukonzeption des Regionalmanagements über den Geltungsbereich der NRP hinausgeht, ist auch die Finanzierung entsprechend anzupassen.

Für die Finanzierung der Säule 1 sieht die Regierung in Anlehnung an den Vorschlag der Arbeitsgruppe einen jährlichen Kantonsbeitrag an die Personalkosten der Regionalentwicklungsstelle vor. Der kantonale Beitrag entspricht maximal 50% der Personalkosten (Lohn- und Sozialversicherungskosten) bzw. dem in der Tabelle 1 dargestellten gewichteten Maximalbeitrag. Die restlichen Mittel, mindestens im selben Umfang wie der Kantonsbeitrag,

sind von den regionalen Trägerschaften beizusteuern. Die regionalen Trägerschaften können ihren Beitrag (über die 50 % hinaus) in eigenem Ermessen erhöhen und entsprechend selbständig finanzieren. Weitere Aufwände wie Spesen oder Arbeitsplatzkosten sind von den regionalen Trägerschaften selbst zu tragen.

Zur Umsetzung des neuen Konzepts soll ein Beitrag von maximal 875 000 Franken zur Finanzierung der Regionalentwicklungsstellen (Säule 1) zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht den bisherigen, im Rahmen der NRP finanzierten Beiträgen von Bund und Kanton an das Regionalmanagement. Der Umfang des Kantonsbeitrags wird jeweils durch den Grossen Rat über das Budget festgelegt und kann somit bei Bedarf angepasst werden.

Da der kantonale Beitrag an die Finanzierung der Regionalentwicklungsstellen beschränkt ist, bedarf es einer prozentualen Aufteilung der Mittel pro Region anhand eines Verteilschlüssels. Im Verteilschlüssel wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Grundbeitrag: Ausgleich um Unterschiede zwischen den Regionen zu verringern
- Einwohnerzahl: prozentual anhand der Einwohnerinnen und Einwohner pro Region
- Bruttoinlandprodukt (BIP): prozentual anhand BIP der Regionen
- Arbeitsplätze: prozentual anhand Vollzeitäquivalente der Region

Zusätzlich wurden folgende Korrekturfaktoren berücksichtigt:

- BIP-Ausgleich: zusätzliche Berücksichtigung der Regionen, deren BIP pro Einwohnerinnen und Einwohner deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt liegt
- Zentrumsfunktion: zusätzliche Berücksichtigung der Zentren Chur, Oberengadin und Davos (in Erfüllung des Auftrags Caviezel)
- Kantonale Ansiedlungsaktivitäten: negative Berücksichtigung der Tätigkeiten des Kantons im Bündner Rheintal und der Region Moesa
- Programm San Gottardo (PSG): negative Berücksichtigung des PSG-Regionalmanagements in der Region Surselva

Der prozentuale Verteilschlüssel mit entsprechendem maximalen Kantonsbeitrag in Franken gestaltet sich wie folgt (die detaillierte Herleitung kann dem Anhang entnommen werden):

Region	Prozent des Kantonsbeitrags	entspricht	Max. Kantonsbeitrag (in Franken)
Albula	10 %		82 623
Bernina	7 %		63 189
EBVM	9 %		73 264
Imboden	3 %		26 728
Landquart	3 %		26 134
Maloja	15 %		131 356
Moesa	6 %		55 007
Plessur	13 %		114 879
Prättigau/Davos	15 %		132 989
Surselva	9 %		78 455
Viamala	10 %		90 376
Total	100 %		875 000

Tabelle 1: Verteilschlüssel Kantonsbeitrag an Regionalentwicklungsstellen

Der Verteilschlüssel für die Kantonsbeiträge an die Finanzierung der Regionalentwicklungsstellen wird von der Arbeitsgruppe mitgetragen und gilt für die Implementierung der Neukonzeption des Regionalmanagements ab 2021. Der Verteilschlüssel wird alle vier Jahre überprüft und kann bei Bedarf von der Regierung angepasst werden.

VI. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Umsetzung der neuen Regionalmanagementstruktur wird Artikel 17 des GWE mit neuen Bestimmungen ergänzt. Es sind folgende Punkte zu regeln:

Art. 17 Abs. 2 (neu)

Artikel 17 Absatz 2 regelt die Mitfinanzierung der Regionalentwicklungsstellen. Der Kanton kann an den Personalaufwand einer regionalen Trägerschaft für die Regionalentwicklung Beiträge von bis zu 50 % gewähren. Für die Umsetzung sind die bestehenden Regionen gemäss im Jahr 2016 in Kraft getretener Gebietsreform als regionale Trägerschaften vorgesehen. Künftig sind jedoch auch überregionale oder weitere Trägerschaften mit öffentlichem Auftrag der Gemeinden möglich. Die Beiträge werden nur unter der

Bedingung gewährt, dass eine von der regionalen Trägerschaft verabschiedete sowie vom Kanton genehmigte rSES vorliegt. Der Personalaufwand wird nur soweit unterstützt, wie er für das Regionalmanagement (Regionalentwicklungsstelle) eingesetzt wird.

Art. 17 Abs. 3 (neu)

Absatz 3 regelt die Förderung der Erarbeitung von Studien und Konzepten (Vorleistungen gemäss Säule 2 der Neukonzeption), welche über den Förderbereich der NRP hinausgehen. Diese Vorleistungen können mit Beiträgen von bis zu 50% unterstützt werden, wenn sie zur Umsetzung von Vorhaben dienen, die in der rSES enthalten sind. Mit dieser Anpassung kann eine Gleichbehandlung mit den Förderinstrumenten der NRP erreicht werden, welche eine Förderung bis 50% vorsieht.

Art. 17 Abs. 4 (neu)

Die von den regionalen Trägerschaften erarbeiteten und verabschiedeten rSES werden durch den Kanton genehmigt. Die Regierung regelt das Verfahren sowie die Anforderungen an die Strategien. Es ist vorgesehen, dass die rSES einer Vorprüfung durch den Kanton unterzogen und anschliessend vom Departement genehmigt werden. Die Prüfung der rSES soll insbesondere anhand der in Kapitel V erwähnten Kriterien erfolgen.

Die rSES soll unter Einbezug der Gemeinden und wirtschaftlichen Leistungsträger der Region erarbeitet und alle vier Jahre überprüft und aktualisiert werden.

Art. 34 (neu) Übergangsbestimmung

Bei Artikel 34 handelt es sich um eine Übergangsbestimmung. Bis Ende 2023 kann der Kanton in den entsprechenden Fällen, in welchen eine genehmigte rSES vorausgesetzt wird, Förderleistungen auch gewähren, wenn die rSES nicht genehmigt worden ist. Somit ist die Umsetzung der Neukonzeption mit dem geplanten Inkrafttreten der Gesetzesrevision per 1.1.2021 möglich, auch wenn die Förderbedingungen noch nicht vollständig erfüllt sind. Die Regionen bzw. regionalen Trägerschaften erhalten damit drei Jahre Zeit für die Erarbeitung der rSES inklusive des Durchlaufens des Genehmigungsprozesses. Mit der Übergangsfrist wird das Regionalmanagement auch auf die Periodizität der NRP-Umsetzungsprogramme abgestimmt.

VII. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Die im Kapitel V betreffend rSES und Säule 1 beschriebenen neuen Aufgaben führen beim AWT zu einem zusätzlichen Bedarf an Personalressourcen im Umfang von 200 Stellenprozenten. Diese zusätzlichen Stellen sollen im Rahmen des ordentlichen Stellenschaffungsprozesses unter Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 betreffend Gesamtlohnsumme durch die Regierung geschaffen werden.

Die Behebung der bestehenden Defizite und die entsprechende Optimierung des Regionalmanagements ist nur möglich, wenn das vorliegende Konzept als Ganzes umgesetzt wird, dabei sind die zusätzlichen Personalressourcen beim AWT entscheidend. Nur wenn die Unterstützung durch den Kanton ebenfalls intensiviert wird, kann die geplante Steigerung der Effizienz des Regionalmanagements erreicht werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton

Bisher wurde das Regionalmanagement im Rahmen der NRP finanziert, wobei sich Kanton und Bund die Kosten von 875 000 Franken pro Jahr zu je 50 % teilten. Bei der Umsetzung der Neukonzeption des Regionalmanagements beträgt der Kantonsbeitrag an die Personalkosten der RE (Säule 1) maximal 875 000 Franken, der Bundesbeitrag an die Personalkosten der RE fällt weg. Für den Kanton entstehen somit zusätzliche Kosten von 437 500 Franken.

Für die zwei zusätzlichen Stellen, welche beim AWT im Rahmen der Neukonzeption des Regionalmanagements geschaffen werden, ist von Kosten im Umfang von rund 290 000 Franken pro Jahr auszugehen.

Kosten Kanton	Konzept 2016+	Neukonzeption
Kantonsbeiträge an das Regionalmanagement	437 500 Franken	875 000 Franken
Zusätzliche Personalressourcen AWT		290 000 Franken
Kosten Kanton total	437 500 Franken	1 165 000 Franken
Mehrkosten gegenüber Konzept 2016+		727 500 Franken

Tabelle 2: Kosten der Neukonzeption des Regionalmanagements für den Kanton

Für die regionalen Trägerschaften

Die Regionen sind bei der Umsetzung der Neukonzeption des Regionalmanagements nicht verpflichtet, eine Regionalentwicklungsstelle zu betreiben. Somit entstehen für die Regionen keine gesetzlich auferlegten Kosten. Stattdessen können die regionalen Trägerschaften ihren Bedarf an Ressourcen für das Regionalmanagement selber festlegen. Der Kanton leistet dabei einen Äquivalenzbeitrag bis zu einem gemäss Verteilschlüssel festgelegten Maximum.

Neben den Personalkosten (Lohn- und Sozialversicherungskosten) sind auch weitere Aufwände wie Spesen oder Arbeitsplatzkosten weiterhin von den regionalen Trägerschaften zu übernehmen.

Zudem tragen die regionalen Trägerschaften die Kosten für die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der rSES. Dies beinhaltet auch allfällige Aufwände, welche beim Einbezug der Gemeinden einer Region sowie der regionalwirtschaftlichen Leistungsträger entstehen.

VIII. Regulierungsfolgenabschätzung

Es erfolgt keine Regulierung mit negativen Auswirkungen auf die KMU im Kanton wie zusätzliche Bürokratie oder administrative Hürden. Es kann daher auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet werden.

IX. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

X. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten. Aufgrund der derzeitigen Beurteilung kann mit einer Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Januar 2021 gerechnet werden. Auf diesen Zeitpunkt sollen auch die notwendigen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen und Verordnungen in Kraft treten.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Revision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (BR 932.100) zuzustimmen;
3. folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben:
 - a) Auftrag Clavadetscher betreffend Konzept Regionalmanagement 2016+;
 - b) Auftrag Caviezel betreffend Standortförderung in Regionen mit wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhang

Der Anhang erläutert die Berechnung des Verteilschlüssels, wie von der Arbeitsgruppe befürwortet. Die Kantonsbeiträge sind als Maximalbeiträge zu verstehen. Die Regionen erhalten den ihnen zustehenden Beitrag nur unter der Bedingung, dass sie äquivalente Beiträge an die Finanzierung der Regionalentwicklungsstellen leisten.

Region	Einwohner ¹	Grund- beitrag	VZA ¹	BIP ¹ (Mio.)	Zentren	tiefes BIP pro Kopf	Ansied- lung/PSG	= max. Kantons- beitrag	Stellen- prozent
Albula	8 147 4% 0,45	4	4 229 4% 0,47	479,40 3% 0,38		1		82 623.- 6	57%
Bernina	4 656 2% 0,26	4	2 203 2% 0,25	383,70 3% 0,30				63 189.- 5	44%
EBVM	9 350 5% 0,52	4	5 355 5% 0,60	670,10 5% 0,53				73 264.- 6	51%
Imboden	20 545 10% 1,14	4	6 170 6% 0,69	1 075,90 8% 0,85		1	-6	26 728.- 2	18%
Landquart	24 815 13% 1,38	4	9 651 10% 1,08	1 579,70 11% 1,25				26 134.- 2	18%
Maloja	18 550 9% 1,03	4	14 295 14% 1,59	1 744,10 13% 1,38	2			131 356.- 10	91%
Moesa	8 491 4% 0,47	4	2 945 3% 0,33	418,10 3% 0,33		1	-2	55 007.- 4	38%
Plessur	41 977 21% 2,34	4	27 742 28% 3,09	4 066,90 29% 3,23	2			114 879.- 9	79%
Prättigau/Davos	26 245 13% 1,46	4	12 425 13% 1,39	1 646,40 12% 1,31	2			132 989.- 10	92%
Surselva	21 455 11% 1,19	4	8 585 9% 0,96	1 104,90 8% 0,88		1	-2	78 455.- 6	55%
Viamala	13 319 7% 0,74	4	5 052 5% 0,56	699,60 5% 0,55		1		90 376.- 7	62%
GR TOTAL	197 550 100% 11		98 652 100% 11	13 869 100% 11				875 000.- 67	605%

¹ Ständige Einwohner per 31.12.2018, Vollzeitäquivalente 2017 und BIP nom. (in Mio. Franken) 2016, entsprechen aktuell verfügbarem Stand

**Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen
Entwicklung in Graubünden (GWE,
Wirtschaftsentwicklungsgesetz)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **932.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR [932.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der Kanton kann an den Personalaufwand einer regionalen Trägerschaft für die Regionalentwicklung Beiträge bis zu 50 Prozent gewähren, wenn eine genehmigte regionale Standortentwicklungsstrategie vorliegt.

³ Der Kanton kann die Erarbeitung von Studien und Konzepten zur Umsetzung von Vorhaben, die in der regionalen Standortentwicklungsstrategie enthalten sind, mit Beiträgen bis höchstens 50 Prozent des Aufwands fördern.

⁴ Der Kanton genehmigt die von den regionalen Trägerschaften zu verabschiedenden regionalen Standortentwicklungsstrategien. Die Regierung regelt das Verfahren sowie die Anforderungen an die Strategien.

Titel nach Art. 33 (neu)

7. Schlussbestimmung

Art. 34 (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Bis Ende des Jahres 2023 kann der Kanton in den entsprechenden Fällen Förderleistungen auch gewähren, wenn die regionale Standortentwicklungsstrategie nicht genehmigt ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (lescha davart il svilup economic, LSE)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	932.100
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 84 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (Lescha davart il svilup economic, LSE)" DG [932.100](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 17 al. 2 (nov), al. 3 (nov), al. 4 (nov)

² Il chantun po conceder contribuziuns fin a 50 pertschient dals custs da personal d'ina instituziun purtadra regiunala a favur dal svilup regiunal, sch'igl è avant maun ina strategia regiunala per il svilup da l'economia locala.

³ Il chantun po promover – cun contribuziuns da maximalmain 50 pertschient dals custs – l'elavuraziun da studis e da concepts per realisar projects ch'èn cuntegnids en la strategia regiunala per il svilup da l'economia locala.

⁴ Il chantun approscha las strategias regiunalas per il svilup da l'economia locala, ch'èn vegnidas deliberadas da las instituziuns purtadras regiunalas. La Regenza regla las proceduras sco er las pretensiuns envers las strategias.

Titel suenter Art. 33 (nov)

7. Disposiziun finala

Art. 34 (nov)

Disposiziun transitorica

¹ Fin la fin da l'onn 2023 po il chantun er conceder prestaziuns da promoziun en ils cas correspondents, sche la strategia regiunala per il svilup da l'economia locala n'è betg approvada.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (LSE)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	932.100
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 84 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (LSE; Legge sullo sviluppo economico)" CSC [932.100](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 17 cpv. 2 (nuovo), cpv. 3 (nuovo), cpv. 4 (nuovo)

² Per lo sviluppo regionale, il Cantone può concedere dei contributi fino al 50 per cento alle spese per il personale di un ente responsabile regionale, se è data una strategia regionale di sviluppo della piazza economica approvata.

³ Il Cantone può sostenere l'elaborazione di studi e strategie per l'attuazione di progetti contenuti nella strategia regionale di sviluppo della piazza economica con contributi pari al massimo al 50 per cento delle spese.

⁴ Il Cantone approva le strategie regionali di sviluppo della piazza economica che dovranno essere sottoposte alla decisione degli enti regionali. Il Governo disciplina la procedura nonché i requisiti posti alle strategie.

Titolo dopo Art. 33 (nuovo)**7. Disposizione finale****Art. 34 (nuovo)**

Disposizione transitoria

¹ Fino alla fine del 2023, nei casi corrispondenti il Cantone può concedere prestazioni promozionali anche se la strategia regionale di sviluppo della piazza economica non è approvata.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Vom 27. August 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Mai 2015³⁾,

beschliesst:

3. Standortentwicklung

Art. 17 Regionale Trägerschaften

¹ Der Kanton kann regionale Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft fördern.

¹⁾ GRP 2015/2016, 40

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 43

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

